

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S 794), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission, die von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät bestellt wird. Diese besteht aus zwei Professor/inn/en und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide, die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- ein mindestens dreijähriges Studium im Fach Erziehungswissenschaft, Psychologie oder Kognitionswissenschaft an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
- über sehr gute Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache (Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt durch einen Sprachtest nachzuweisen sind. Bewerber/Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nur in einer dieser beiden Sprachen über Kenntnisse auf Niveau C 1 verfügen und in der anderen Kenntnisse auf Niveau B 2 nachweisen, können unter Vorbehalt zugelassen werden; die Sprachkenntnisse auf Niveau C 1 sind in diesem Fall spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen;
- praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 10 Wochen mit Bezug zum Fach Erziehungswissenschaft nachweisen kann.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
 - eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript, aus dem die Studieninhalte hervorgehen (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
 - ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche und/oder Englische;
 - ein "letter of motivation" (zwei bis drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;
 - ein tabellarischer Lebenslauf ("curriculum vitae") im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache);
 - ein Nachweis über praktische Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses am 15. Juni das Hochschulstudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde muss der Universität Freiburg in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

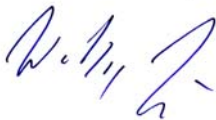
Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juni noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.

(3) Die Bewerbung ist an den Direktor/die Direktorin des Instituts für Erziehungswissenschaft der Universität Freiburg zu richten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Freiburg, den 4. April 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor